



# Rundschreiben

---

Datum: Bern-Wabern, 4. Juni 2010

An die: Migrationsbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Städte Bern, Biel und Thun

Nr.: 210.1/2010/00370

---

## **Bettelei und Straffälligkeit durch nicht in der Schweiz ansässige Angehörige von EU- und EFTA-Mitgliedstaaten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit mehreren Monaten sehen sich die Polizeikörper der Kantone, das Grenzwachtkorps, die Bahnpolizei und die Migrationsämter mit einer Zunahme der strafbaren Handlungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), insbesondere von Roma, konfrontiert. Die betreffenden Personen betreiben die Bettelei nicht etwa passiv, punktuell und vereinzelt, sie treiben ihr Unwesen vielmehr in organisierten Banden und im grossen Stil, namentlich in Zügen, Bahnhöfen, in der Nähe von Geldautomaten (Bankomaten, Postomaten) oder an anderen unumgänglichen Durchgangsorten (öffentliche Gebäude, Einkaufszentren, Restaurants usw.). Den Opfern wird immer häufiger mittels physischer Attacken, Drohungen, Tätlichkeiten oder Nötigung Geld aus der Tasche gezogen. Es werden auch vorgetäuschte Kollekten organisiert oder die Personen simulieren eine Behinderung. Die minderjährigen Bettlerinnen und Bettler besuchen in der Regel nicht die Schule; nicht selten werden sie in Netzwerken, die sie zu ihrem eigenen Nutzen einsetzen, ausgebeutet.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf Folgendes hinweisen:

1. Die Rechtsstellung der Bettlerinnen und Bettler wird in den ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht geregelt. Im Gegensatz zu den Bettlerinnen und Bettlern aus Drittstaaten unterliegen jene aus der EU nicht den Einreisevoraussetzungen gemäss den Schengen-Abkommen. Sie können sich hingegen auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) berufen, auf dessen Grundlage sie für die Einreise in die Schweiz lediglich eine gültige Identitätskarte

oder einen gültigen Pass vorweisen müssen. Auch das Recht auf Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit ist gewährleistet. Wollen sie sich jedoch länger als drei Monate ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten, müssen sie den Nachweis dafür erbringen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, und eine Krankenversicherung abschliessen.

2. EU/EFTA-Staatsangehörigen ist es gestattet, sich zwecks Dienstleistungsempfangs (bspw. Tourismus) in der Schweiz aufzuhalten. Für Aufenthalte von höchstens drei Monaten benötigen sie hierzu keine Aufenthaltserlaubnis.

3. In der Schweiz gilt die Bettelerei nicht als Erwerbstätigkeit<sup>1</sup>. Ausserdem muss bei bettelnden Staatsangehörigen der EU/EFTA davon ausgegangen werden, dass sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen bzw. nicht als Dienstleistungsempfänger qualifiziert werden können. Aus diesem Grund können Staatsangehörige der EU/EFTA, die in der Schweiz betteln, keinen Anspruch auf Aufenthalt aus dem FZA ableiten.

4. Auf Grundlage des FZA werden den Staatsangehörigen der EU/EFTA viele Rechte eingeräumt; diese können gemäss dem Abkommen aber auch durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. So können gegenüber den genannten Staatsangehörigen Entfernungs- oder Fernhaltemassnahmen, namentlich Einreiseverbote, angeordnet werden. Bei Massnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschliesslich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelpersonen ausschlaggebend sein. Vom Einzelfall unabhängige Gründe wie eine allgemeine Vorbeugung können diese Massnahmen somit nicht begründen.

5. Nach der Rechtsprechung sind Beschränkungen der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nur zulässig, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung gegeben ist und diese Gefährdung ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Unter Umständen kann jedoch das frühere Verhalten an sich schon eine solche Gefährdung darstellen. Auch wiederholte Störungen der öffentlichen Ordnung (erwiesener Wiederholungsfall) lassen auf eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schliessen. Denn sie können ein Hinweis darauf sein, dass sich die Person nicht an die herrschende Ordnung anpassen will oder kann.

6. Das Betteln untersteht keinen bundesrechtlichen Sanktionen. Es kann jedoch durch ein Gesetz oder ein Reglement auf Gemeinde- oder Kantonebene untersagt werden, was in bestimmten Kantonen bereits der Fall ist.

Aus diesen Gründen erlassen wir

#### **folgende Empfehlungen:**

1. Wird das Betteln durch ein kantonales oder kommunales Gesetz oder Reglement untersagt, sind die zuständigen Behörden für die Identifizierung der Täterin oder des Täters, die strafrechtliche Ahndung der betreffenden Person sowie die Überweisung des entsprechenden Dossiers an die kantonalen Migrationsbehörden verantwortlich. Im Wiederholungsfall wird letzteren empfohlen, dem BFM bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Verwarnung oder eine Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme vorzuschlagen (vgl. VEP-Weisungen; Ziff. 12.1.1).

---

<sup>1</sup> Siehe BGE 6C\_1/2008 vom 9. Mai 2008, E. 3

2. Bei anderen Verstössen, insbesondere gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch, kantonale Strafgesetze oder das Personenbeförderungsgesetz, sind die zuständigen Behörden für die strafrechtliche Ahndung der betreffenden Person sowie die Überweisung des Dossiers an die kantonalen Migrationsbehörden verantwortlich. Letzteren wird empfohlen, dem BFM bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Verwarnung oder eine Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme vorzuschlagen (vgl. VEP-Weisungen; Ziff. 12.1.1).

3. Die kantonalen Migrationsbehörden eröffnen den Betroffenen die vom BFM ergriffenen Entfernungs- oder Fernhaltemassnahmen und vollziehen deren Wegweisung.

4. Die vorliegenden Empfehlungen gelten für EU-/EFTA-Staatsangehörige ab 10 Jahren (analog zum Jugendstrafrecht). Die Anordnung einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist hingegen ausgeschlossen (vgl. Art. 80 Abs. 4 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer).

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Migration BFM



Mario Gattiker  
Vizedirektor

Kopien an:

- Abteilung Einreise und Zulassung
- OF, Abteilung Aufenthalt
- Adb, Abteilung Aufenthalt
- Aeb, Abteilung Aufenthalt
- Hrn, Abteilung Aufenthalt
- Zch, Abteilung Aufenthalt
- Him, Sektion Personenfreizügigkeit und Auswanderung
- Dia, Stabsbereich Recht
- Grenzwachtkorps, Stab (Paul Aebi, Patrice O'Brien, Patrick Benz)
- Herrn Martin Jäggi, Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz, Postfach, 4503 Solothurn